



Stark an Ihrer Seite

INFO

Sonder- Info

Juli 2023

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmburg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Bestimmungen für Schulkonten wurden ausgeweitet

Bisher konnten Schulen lediglich für die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung, Schülerfirmen sowie von Schulveranstaltungen ein Schulkonto einrichten.

Aufgrund einer Änderung von [Art. 89 Abs. 1 Nr. 11 BayEUG](#) besteht nun die Möglichkeit, gemäß [KMS vom 04.05.2023](#) auch für die finanzielle Abwicklung von Elternbeiratstätigkeiten ein solches Konto einzurichten.

Rechtliches

Bei diesem Konto der Schule (Schulkonto) handelt es sich um ein staatliches Konto, da eine staatliche Schule als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt nicht selber Kontoinhaber sein kann.

Für private Schulen sowie für Fördervereine findet diese Regelung keine Anwendung. An kommunalen Schulen kann kein staatliches Schulkonto eingerichtet werden. Hier hat die Abwicklung über kommunale Konten des jeweiligen Aufwandsträgers zu erfolgen.

Zweck des Kontos

Über ein Schulkonto sollen die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten z. B. für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Veranstaltungen der Schule abgewickelt werden. Dazu zählen z. B. auch die Kostenbeiträge für sog. übrige Lernmittel nach [Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG](#). In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen ([§ 25 Abs. 1 BaySchO](#)).

Ein solches Konto kann auch für eine Schülerzeitung (als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung) und für Schülerfirmen eingerichtet werden ([§ 25 Abs. 2,3 BaySchO](#)). Nunmehr ist es auch möglich, ein solches Konto für

Zahlungen im Rahmen der Tätigkeiten des Elternbeirats ([§ 25 Abs. 2 Satz Nr. 1 BaySchO](#)) zu eröffnen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten der Klassenelternsprecher (als Helfer des Elternbeirats) oder der gemeinsamen Elternbeiräte.

Einrichtung eines Schulkontos

Die **Schulleiterin bzw. der Schulleiter** hat die Befugnis zur Kontoeröffnung im Namen des Freistaates Bayern (Kontoinhaber). Die Einrichtung erfolgt durch Eröffnung eines Girokontos mit dem Namenszusatz der Schule bei einem Kreditinstitut.

Nach der Änderung der BaySchO vom 6.4.2023 ist auch für den **Elternbeirat** die gesetzliche Grundlage für die Eröffnung eines staatlichen Kontos im Namen der Schule zu schaffen. Für die Schülermitverantwortung existiert diese Regelung bereits gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 3 BayEUG und § 25 Abs. 3 BaySchO. Die konkreten weiteren Vorgaben für die Einrichtung und Führung eines staatlichen Elternbeiratskontos insbesondere zu Fragen der Kontoberechtigung, der Abwicklungsmodalitäten, aber auch zur Vermeidung unnötiger Risiken für den Freistaat Bayern wurden auf der Basis dieser Gesetzesänderung schulartübergreifend in [§ 25 BaySchO](#) verankert.

Bedingungen für die Einrichtung eines Schulkontos

Fallen für die Durchführung von Schulveranstaltungen Kosten an, die von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen/Schülern zu tragen sind, so können diese Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. Bei einer kommunalen Schule stellt der Schulträger das Konto zur Verfügung. Bei einer staatlichen Schule kann der Aufwandsträger das Konto zur Verfügung stellen. Stellt der Aufwandsträger kein Konto zur Verfügung, eröffnet die Schulleiterin oder der Schulleiter ein staatliches Konto. In besonderen Fällen kann eine Zahlung auch in bar erfolgen. Die Schule hat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder an Schulen, an denen ein solcher nicht eingerichtet ist, des Schülerausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten.

Die Vertretungsbefugnis des Kontos beschränkt sich auf die Eröffnung eines Guthabenkontos. Überziehungen und Kreditaufnahmen sind nicht gestattet. Eine kostenfreie Kontenführung ist anzustreben, da eine Übernahme solcher Kosten aus Haushaltsmitteln nicht erfolgt. Online-Banking sowie die Einrichtung von Unterkonten sind zulässig und zweckmäßig. Es dürfen keine staatlichen oder kommunalen Haushaltsmittel über das Konto abgewickelt werden. Etwaige Kontoführungsgebühren wären vom jeweiligen Schulaufwandsträger zu tragen.

Nachdem es sich bei einem Schulkonto i.S.d. § 25 Abs. 1 BaySchO um ein staatliches Konto handelt, welches die Schulleiterin oder der Schulleiter im Namen des Freistaates Bayern eröffnet (Kontoinhaber ist der Freistaat Bayern), liegt hier der Fall der „Vertretung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“ vor, mit der Folge, dass das Kreditinstitut auf die Erhebung der Identifikationsnummer verzichten kann (vgl. hierzu "Einrichtung von staatlichen Konten" - Angabe der persönlichen Steuer-ID).

Finanzielle Abwicklung von Kosten für Schulveranstaltungen

Es dürfen solche Kosten abgewickelt werden, die von Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind und von der Schule an Dritte als Berechtigte weitergegeben werden. Das wären:

- Kosten für Schülerfahrten (einschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen)
- Kosten für ähnliche sonstige Schulveranstaltungen (wie z.B. Wandertage, Theaterfahrten, Unterrichtsgänge)
- Kosten für Verpflegung im Rahmen des Ganztags
- Kosten für Atlanten und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel, wie z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter
- Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.

Die Schule hat den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder des Schülerausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten.

Verwaltung des Kontos

Grundsätzlich ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Verfügungsberechtigt. Sie bzw. er kann diese Verfügungsberechtigung (z. B. für einzelne Unterkonten) gfs. auch auf andere Schulpersonen übertragen (z. B. zur Abwicklung einer konkreten Schülerfahrt).

Rechnungslegung und Kassenprüfung - Aufbewahrung von Belegen

Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt; die drei Mitglieder dieses Ausschusses werden aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt. Kontoauszüge, Buchführungs- und Prüfungsunterlagen sind von der Schule sechs Jahre lang aufzubewahren ([§ 7 Abs. 3 BaySchO](#)). Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, auf das sich die jeweiligen Kontounterlagen beziehen ([§ 25 Abs. 6 BaySchO](#)).

Alternative zum staatlichen Schulkonto

Alternativ zum staatlichen Schulkonto kommt es auch in Betracht, ein vom Sachaufwandsträger für die Abrechnung von Schülerfahrten usw. zur Verfügung gestelltes Konto zu nutzen. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung und für nähere Vorgaben zur Handhabung des Kontos beim jeweiligen Sachaufwandsträger.

Verbot der Abwicklung über Privatkonten

"Für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen ist künftig eine dieser beiden Abrechnungsmöglichkeiten von der Schule wahrzunehmen. Hierzu sind gegebenenfalls bereits vorhandene Konten in eines der genannten Modelle überzuführen. Es ist insbesondere zu beachten, dass eine Abwicklung über Privatkonten zu unterbleiben hat..." (["Begründung" zu § 25 BaySchO](#)) und [Anlage zum KMS vom 04.05.2023](#).

Vorgaben für das Elternbeiratskonto

Die Verwaltung erfolgt gemeinsam durch die Schulleitung oder dem von ihr benannten Bediensteten mit dem vorsitzenden Elternbeiratsmitglied. Es wird empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf das Konto einem konkret zu benennenden Elternbeiratsmitglied zu übertragen. In diesen Fällen sind geeignete Kontrollmechanismen (4-Augen-Prinzip, Überweisungslimit) vorzusehen. Alle Unterlagen werden beim Elternbeirat geführt.

Die Entscheidung über die Verwendung der Gelder obliegt ausschließlich dem Elternbeirat. Eine Einholung des Einverständnisses des Schulaufwandsträgers ist bei Verwendung von Mitteln erforderlich, die dem Aufwandsträger zugeordnet oder zweckgebunden sind. Hintergrund ist, dass der Elternbeirat - wie die Schule selbst - nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann.

Bei Elternbeiratskonten erfolgt die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Elternbeiratsmitglied; soweit die Verfügungsberechtigung auf Elternbeiratsmitglieder übertragen wird. Sie erfolgt einmal pro Schulhalbjahr. An der Kassenprüfung darf nicht das für die Verwaltung des Kontos zuständige Mitglied des Elternbeirates teilnehmen.

Vorgaben für Schülermitverantwortungs-, Schülerzeitungs- und Schülerfirmenkonten

Die Verwaltung dieser Konten erfolgt gemeinsam mit einem gewählten Mitglied aus der Mitte des Schülerausschusses (bei Geldern der Schülerzeitungen gemeinsam mit einem gewählten Mitglied aus der Mitte der Redaktion - bei Geldern der Schülerfirma gemeinsam mit einer mitwirkenden Schülerin bzw. Schüler). Gemeinsam bedeutet hier, dass nach außen hin ausschließlich die Schulleitung bzw. die/der von ihr beauftragte Bedienstete Verfügungsberechtigt bleibt. Von der Verfügungsberechtigung darf aber nur im Einvernehmen mit einem Vertreter der jeweiligen Schülervertretung oder Schülerfirma Gebrauch gemacht werden.

Für die Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger gelten auch die Regelungen wie für Konten des Elternbeirats.

Es ist mindestens eine Kassenprüfung pro Schuljahr durch die drei Mitglieder der Lehrerkonferenz gemeinsam mit einem Mitglied der Klassensprecherversammlung bei Schülermitverantwortungs- und Schülerzeitungskonten bzw. mit einer an der Schülerfirma beteiligten Schülerin oder einem beteiligten Schüler durchzuführen.